



Baupreisindexzahl für 2020

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 21. April 2020

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 6 der Brandenburgischen Baugebührenordnung vom 20. August 2009 (GVBl. II S. 562), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 53) geändert worden ist, macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung als oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Die Baupreisindexzahl nach § 3 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung, mit der die anrechenbaren Bauwerte der Anlage 2 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,219.
2. Die sich daraus ergebenden fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

gültig ab 1. Juni 2020

Nr.	Gebäudeart	anrechenbare Bauwerte in
		Euro/m ³
2020		
1	Wohngebäude	138
2	Wochenendhäuser	121
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	185
4	Schulen	176
5	Kindertageseinrichtungen	157
6	Hotels, Pensionen, Heime, Sanatorien bis 60 Betten, Gaststätten, Kantinen	157
7	Hotels, Heime, Sanatorien über 60 Betten	183
8	Krankenhäuser	205
9	Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht nach den Nummern 11 und 12, Theater, Kinos	157
10	Hallenbäder	169
11	eingeschossige, hallenartige Gebäude, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Riegel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht nach Nummer 19	
11.1	bis 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	77
	Bauart schwer ¹⁾	67
	sonstige Bauart	57
11.2	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	67
	Bauart schwer ¹⁾	57
	sonstige Bauart	48
11.3	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	57
	Bauart schwer ¹⁾	48
	sonstige Bauart	37
11.4	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer ¹⁾ und mit nicht geringen Einbauten ²⁾	48
	Bauart schwer ¹⁾	37
	sonstige Bauart	27
12	andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	104
13	andere eingeschossige Fabrik, Werkstatt- und Lagergebäude	93
14	mehrgeschossige Verkaufsstätten	140

15	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	122
16	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	101
17	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	122
18	Tiefgaragen	188
19	Schuppen, Kaltställe, Nebengebäude für Abstellräume, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen sowie ähnliche Gebäude	49
20	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	37
20.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	21

– Zuschlag für Hallenbereiche mit Kranbahnen 55 €/m².

Potsdam, den 21. April 2020


 Im Auftrag
 Förster

-
- 1) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart oder schwerem Stahlbau errichtet werden
 - 2) Einbauten, wie Maschinenfundamente, Emporen, tragende Wände, Kranbahnen

